

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 8. Olkusz, am 1. August 1915.

119.

Nr. 2150.

Kundmachung.

Ernte 1915.

Die k. u. k. Militärverwaltung trifft eine Reihe, den Getreideverkehr betreffender Massnahmen, welche den Zweck verfolgen, dass

1) die für die Ernährung der Bevölkerung und des Viehstandes bis zur Ernte des Jahres 1916 notwendigen Getreidemengen im Lande verbleiben,

2) Knappheit an Lebensmitteln u. Preistreiberei, die durch Ankaufen der Vorräte seitens des Zwischenhandels entstehen würden, verhütet werde,

3) der Überschuss an Getreide ohne Zwischenspesen an die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung verkauft werden kann.

Es wird daher in Durchführung der 20. Vdg. des Oberkommandos v. 27. Juni l. J. vorerst angeordnet:

I. Anzeigepflicht.

Es sind insgesammt über die Ernte an Weizen, Korn, Halbfrucht, Gerste, Hafer u. Mais zwei Anzeigen zu erstatten u. zwar:

A) In der ersten Anzeige ist das gewonnene noch nicht ausgedroschene u. schätzungsweise in Koretz angeführte Getreide 8 Tage nach erfolgter Einlagerung anzuzeigen. Der Vorgang hiebei ist:

a) Die Bauern erstatten die Anzeige beim Soltys ihres Dorfes, welcher die angezeigten Mengen in ein Anzeigeprotokoll einträgt u. letzteres an den Wójt der Gemeinde übergibt.

b) Die Gutsbesitzer erstatten die analoge Anzeige mittels Anzeigeblättern direkt an den Wójt der Gemeinde.

B) Die zweite Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentnern oder, wenn der ganze Vorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu erstatten. Vorgang hiebei ist analog wie sub a) und b), jedoch ist diese Anzeige wöchentlich zu erstatten.

Für die statistischen Arbeiten ad A) und B) sind aus jedem Dorfe 2 Vertrauensmänner fürzuwählen, die dem Soltys beistehen.

Durchführung.

A) Getreide aus alter Ernte.

Das Getreide der alten Ernte (1914) bleibt bis 15. August l. J. im freien Verkehre.

Von diesem Tage 6 Uhr vorm. an, wird ein Unterschied zwischen Getreide aus der alten u. der neuen Ernte nicht mehr gemacht.

B) Getreide der neuen Ernte.

Das Kreiskommando wird nach dem Ergebnisse der Ernte feststellen, wieviel Getreide der einzelnen Gattungen jede Gemeinde an die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung sukzessive zu liefern hat. Dieses Getreide wird nach Weisung des Kreiskommandos von den Magazinen übernommen und werden darüber Scheine ausgestellt, die bei der Kasse des k. u. k. Kreiskommandos **sofort baar** ausgezahlt werden.

Das übrige, nicht für die Magazine bestimmte Getreide dient:

a) Zur Ernährung der Bevölkerung. Hiebei wird per Kopf u. Tag 600 gr. Getreide ($1^1/_2$ russische Pfund) gerechnet.

b) Zur Fütterung der Pferde. Hiebei wird pro Pferd u. Tag 2 kg. Hafer (5 russische Pfund) u. 2 kg. Gerste (5 russische Pfund) gerechnet.

c) Zur Aussaat.

d) Zur Versorgung der Brauereien u. Brennereien. Diesen werden Kontingente zugewiesen.

Jenes Quantum, welches die Bevölkerung selber braucht, wird ihr daher verbleiben.

An Stelle des Zwischenhandels, der in anderen Jahren den Überschuss aufgekauft hat, treten die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung, die den Produzenten ebenso baar bezahlen wie der Händler.

Es gelangen Höchstpreise zur Verlautbarung, welche von den Magazinen bezahlt werden.

Weitere Bestimmungen über die Magazine, die Art der Ablieferung und Übernahme, sowie die Approvisionierung der Städte werden folgen.

Miechów im Juli 1915.

K. u. k. Militär-Gouvernement in Kielce derzeit in Miechów.

120.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915,

betreffend die Höchstpreise für Ernteerzeugnisse und Massnahmen zur Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. ABSCHNITT.

Höchstpreise.

§ 1.

Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise der k. u. k. Militerverwaltung für Getreide werden folgendermassen festgesetzt:

für Weizen:
in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915
34 K für 100 kg.,
in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915
32 K für 100 kg.,
in der zeit vom 16. September 1915
30 K für 100 kg.;

für Roggen:
in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915
29 K für 100 kg.,
in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915
28 K für 100 kg.,
in der Zeit vom 15. September 1915
27 K für 100 kg.;

für Hafer:
in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915
26 K für 100 kg.,
in der Zeit vom 16. September 1915
25 K für 100 kg.;

für Futtergerste:
in der Zeit vom 1. September 1915
25 K für 100 kg.;

für Braugerste:
in der Zeit vom 1. September 1915
27 K für 100 kg.

Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl. Sie werden, wenn das Getreide nich in gesundem und trockenem Zustande übergeben wird, vom Kreiskommando auf Grund jeweiliger Schätzung herabgesetzt.

§ 2.

Abzüge für Verunreinigungen.

Weizen und Roggen dürfen nicht mehr als 2 Prozent Besatz (Verunreinigungen) enthalten, für jedes weitere, wenn auch nur begonnene Prozent Besatz sind vom Übernahmspreise je 30 Heller in Abzug zu bringen.

§ 3.

Übernahmstelle.

Die Preise verstehen sich ab Übernahmstelle. Übernahmstelle ist die dem Gewinnungsorte nächstgelegene Eisenbahn- oder Schiffahrtstation, in der die Verladung erfolgen kann (Verladestation), oder die vom Kreiskommando zum Ausmahlen des betreffenden Getreides bestimmte Mühle oder das vom Kreiskommando bestimmte Übernahmsmagazin, und zwar jene von diesen drei Stellen, die dem Gewinnungsorte am nächsten gelegen ist.

Die Preise schliessen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Übernahmstelle in sich.

§ 4.

Abzüge für Verladung und Transport.

Wird das Getreide am Gewinnungsorte übernommen, weil der Besitzer die Verladung oder den Transport zur Übernahmstelle nicht durchführt, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. je nach der Ent-

fernung des Gewinnungsortes von der Übernahmstelle folgendermassen bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich	5 km	25 Heller
» » » »	10 km	50 »
» » von mehr als	10 km	1 Krone.

§ 5.

Saatgut.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Militärgouverneur, in dessen Bereiche der Absatz erfolgt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gestatten.

II. ABSCHNITT.

Sparmassnahmen mit Getreide und Mehl.

§ 6.

Verfüttern.

Das Verfüttern von Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Der Militärgouverneur kann Ausnahmen von diesem Verbote bewilligen.

§ 7.

Vermahlen.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden.

Der Kreiskommandant kann diesen Malsatz erhöhen oder herabsetzen.

§ 8.

Backen.

Der Kreiskommandant kann für den ganzen Kreis oder für einzelne Gemeinden Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 9.

Sicherstellung des Bedarfes an Getreide und Mehl.

Der Militärgouverneur kann zur Sicherstellung des Bedarfes an Getreide und Mehl:

Die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit diesen Erzeugnissen in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungcomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehlverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien und sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen Ernteerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

III. ABSCHNITT.

Verkehr mit Lein und Raps.

§ 10.

Verwertung der Lein- und Rapsernte.

Die Vorschriften der §§ 2. bis 5. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20. V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, finden auch auf Lein (Leinsamen und Leinfaser), auf Raps und auf das daraus gewonnene Öl Anwendung.

§ 11.

Höchstpreise für Lein und Raps.

Der Militärgouverneur ist ermächtigt, die Höchstpreise für die in § 10. bezeichneten Erzeugnisse festzusetzen.

IV. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Verlautbarung.

Die auf Grund der §§ 7. oder 8. vom Kreiskommandanten, sowie die auf Grund der §§ 5., 9. oder 11. von Militärgouverneur erlassenen Vorschriften werden im Amtsblatte jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in die Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 13.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

121.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915,

betreffend die Bindung des Tabakhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Konzessionspflicht.

Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 3.

Betriebsort und Betriebsstätte.

Die Konzession wird nur für solche Orte erteilt, in denen die Eröffnung des Betriebes den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Die Konzession wird nur für bestimmte Betriebsstätten erteilt, die hiefür in sanitärer Hinsicht geeignet sind und deren polizeiliche Überwachung keine Schwierigkeit verursacht.

Der Militärgouverneur kann für den Tabakhandel sanitäre und finanzpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 4.

Übersiedlung.

Auf Grund derselben Konzession kann der Tabakhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Das Kreiskommando kann den Betrieb einstellen, wenn die Betriebsstätte den Anforderungen des § 3 nicht entspricht.

§ 5.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

Dem Konzessionsinhaber kann vom Militärgouverneur die Einfuhr der in § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 V. Bl., bezeichneten Tabakwaren, neben den nach § 3 dieser Verordnung bestellten Tabakimporteuren, gestattet werden.

§ 6.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Tabakhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Tabakhandel freigestellt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden. Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhaber wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Handel mit Tabak betreiben, sind zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange ohne Erwirkung einer Konzession berechtigt, soferne sie den Betrieb, seinen Standort und Umfang binnen sechs Wochen beim Kreiskommando anzeigen.

Die Vorschriften des § 2., Absatz 2. und 3., des § 3., Absatz 3., sowie der §§ 4., 6., 7. finden auch auf diese Betriebe Anwendung.

Die Befugnis zum Tabakhandel kann jederzeit und muss unter den in § 8. bezeichneten Bedingungen entzogen werden.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

122.

Bekanntmachung.

Das österreichisch-ungarische Hilfskomitee hat für die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebiete Polens vorläufig den Betrag von 60.000 Kronen zum Ankaufe von Lebensmitteln für die notleidende Bevölkerung der durch Kriegsereignisse am härtersten getroffenen Gebiete bestimmt, von welcher Summe das k. u. k. Militärgouvernement Kielce 30.000 Kronen erhält, die im Wege, der unterstehenden Kreiskommanden nach Massgabe der lokalen Verhältnisse, an die bereits bestehenden Orts-Komitees verteilt werden.

Die Tätigkeit des oberwähnten Komitees wird unentwegt fortgesetzt.

In folge des grossen Notstandes in anderen Kreisen wurde unserem Kreise vorläufig keine Aushilfe zugewiesen.

123.

Amtstage.

In der nächsten Zeit werden folgende Amtstage abgehalten:

am **12. August in Pilica** für die Gemeinden Pilica und Ogrodzieniec,

am **13. August in Kroczyce** für die Gemeinden Kroczyce und Kidów,

am **16. August in Żarnowiec** für die Gemeinde Żarnowiec.

am **19. August in Wolbrom** für die Gemeinden Wolbrom nnd Jangrot,

am **20. August in Skała** für die Gemeinden Skala und Cianowice,

am **23. August in Sułoszowa** für die Gemeinde Sułoszowa,

am **2. September in Sławków** für die Gemeinden Slawków und Bolesław,

am **7. September in Olkusz** für die Gemeinde Rabsztyn.

Beginn des Amtstages stets um 10 Uhr vormittags.

Jede Gemeinde hat das entsprechende Lokal und das betreffende Gendarmeriepostenkommando einen Gendarmen als Assistenz beizustellen.

124.

An alle Gemeindevorstände (Bürgermeister).

Bis zum 20. August l. J. sind in 2 Exemplaren die Rechnungsabschlüsse pro 1914 aller Gemeindekassen, Gemeinde Spar- und Darlehenskassen sowie aller anderen Kreditvereine unter Anschluss eines Auszuges aus dem Spareinlags- und Darlehensbuche vorzulegen.

125.

Kundmachung.

Alle im österr.-ung. Verwaltungsgebiete von Russ. Polen gelegenen Berg- und Hüttenbetriebe, sowie die mit denselben im Zusammenhange stehenden Anstalten, Unternehmungen, Kommunikationen etc. sind in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar dem k. u. Militärbergamt in Dombrowa unterstellt.

126.

Kundmachung

über die Verwendung von Strafgeldern.

Strafgelder, die nach dem anzuwendenden russischen Rechte sonst dem Staatsschatze zufliessen, einschliesslich des Erlöses für verfallene Gegenstände, werden vom Kreiskommando für Unterstützungen und wohltätige Zwecke verwendet.

127.

Kundmachung,

betreffend die Identität der Personen.

Ich fordere die Bevölkerung des Kreises auf, sich im eigenen Interesse gelegentlich der Ausstellung der Identitätskarten auch eine amtliche Bestätigung der eigenen Photographie zu besorgen. Es genügt eine einfache und mit geringen Mitteln erhältliche Ansichtskarte.

128.

Jagdrechtliche Bestimmungen.

I. Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich. Jagdkarten können an Jagdeigentümer, Jagdpächter, höhere Forstbeamte (Oberförster, Förster) und besonders vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden. An das niedere Forstpersonal werden Jagdkarten nicht ausgefolgt.

Die Gebühr für eine Jagdkarte ist die gleiche wie vor dem Kriege. Der Besitz einer Jagdkarte berechtigt gleichzeitig zum Tragen des Jagdgewehres und ist ein besonderer Waffenpass in diesem Falle nicht notwendig.

II. Schonzeiten.

Mit Befehl des k. u. k. Militärgouvernements Kielce vom 30. Juli 1915, Nr. 3182 wurden für die jagbaren Tiere nachstehenden Schonzeiten festgesetzt: für

Edel- und Dammhirsch vom 1. Februar bis 1. August,

Thier- und Dammgeiss vom 1. November bis 31. Dezember und vom 1. Jänner bis 1. September,

Rehbock bis auf Weiteres das ganze Jahr,

Rehgeiss das ganze Jahr,

Hasen vom 15. Februar bis 15. August,

Fasan vom 15. Februar bis 1. September,

Rebhuhn vom 15. Jänner bis 15. August,

Auer- und Birkhahn vom 1. Juni bis 31. Dezember und vom 1. Jänner bis 1. April,

Auer- und Birghenne das ganze Jahr,

Wildente vom 1. März bis 1. Juli,

Haselhuhn vom 1. Februar bis 1. September,

Wachtel, Taube vom 1. November bis 1. August,

Trappe vom 15. April bis 1. August,

Sumpfvögel vom 15. April bis 1. Juli.

129.

Standrechtsurteil.

Mit dem Urteile des k. u. k. Kreisgerichtes in Olkusz als Standgerichtes vom 20. Juli 1915 wurde Johann Nirek, Landmann u. Schuster aus Kawiory, Bz. Olkusz wegen des Verbrechens des Todschlages nach § 419 M. S. G. an seiner Ehegattin Elisabeth am 3. Mai 1915 zum Tode durch den Strang verurteilt, welche Strafe ihm vom k. u. k. Kreiskommandanten in Olkusz im Gnadenwege zur Freiheitsstrafe des schweren Kerkers von (10) zehn Jahren, verschärft durch Anhaltung in Einzelnhaft in jedem 3. und 9. Monate, sowie einsame Absperrung im dunkler Zelle am 3. Mai eines jeden Strafjahres umgewandelt wurde.

130.

Gerichtsurteile.

Mit dem Urteile des k. u. k. Kreisgerichtes in Olkusz vom 18/7 1915 $\frac{\text{g. z. K. 90/15}}{64}$ wurden:

1) Paul Gajda Taglöhner aus Przyciąż wegen Diebstahles von 2 Pferden im Werte von 400 Rubeln im März l. J. zum Schaden des Kajetan Ciempka aus Wielmoża, im Jänner l. J. 2-er Kühe im Werte von 240 Rubel zum Schaden des Franz Makowski in Imbranowice, 1-er Kuh im Werte von 100 Rubel zum

Schaden des Josef Walkowski zu Adamowice, schliesslich wegen unbefugten Tragens eines Revolvers,

2) Josef Gajda, Taglöhner aus Porąbka wegen Diebstahl einer Kuh zum Schaden des Josef Walkowski in Adamowice in Gesellschaft des ersten, einer Kuh im Werte von 200 Rubel zum Schaden des Johann Mikina und 2-er Gänse im Werte von 10 Rubel zum Schaden des Franz Orczyk in Golcza, schliesslich wegen unbefugten Tragens eines russischen Gewehres zum schweren Kerker in der Dauer von je 5 Jahren, verschärft durch einmal Fasten in jeder Woche und hartes Lager an Fasttagen,

3) Feliks Lewandowski, Taglöhner aus Trzebienica wegen Diebstahles eines Schweines im Werte von 100 Rubel im April l. J. zum Schaden des Michaels Rottag in Trzebienica und zum Schaden des Nicolaus Rokosz in Kamienica, 1-er Gans im Werte von 3 R. und 8 Hühner im Werte von 16 R. in der Gesellschaft des Stanislaus Micek, zum schweren Kerker in der Dauer von 15 Monaten mit denselben Verschärfungen, verurteilt.

131.

Urteil des Kreisgerichtes in Olkusz vom 24. Juli 1915.

Der Landmann Johann Peroń aus Daleszyce, Gouvernement Kielce wurde wegen Verbrechens des Betruges gem. §§ 502 u. 504 M. St. G. begangen dadurch, dass er in einer bei Gericht anhängigen Strafsache als Zeuge einvernommen wissentlich falsch aussagte, zum achtmonatigen verschärften Kerker rechtskräftig verurteilt und dieses Urteil in Vollzug gesetzt.

Diese Aburteilung gibt mir den Anlass, die Bevölkerung des Kreises darauf aufmerksam zu machen dass falsche Zeugenaussagen, wenn auch zu Gunsten Verwandter abgelegt, mit unansichtiger Strenge gerichtlich behandelt werden.

132.

Warnung.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, dass die Bevölkerung des Kreises gegen amtshandelnde Organe des Kreises bei Verhaftungen, Steuereintreibungen, Pfändungen etc. durch Anwendung von Gewalt oder durch Drohungen den Erfolg zu vereiteln sucht oder gar vereitelt. Nach den geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen begründet eine solche Handlung ein schweres Verbrechen, das von einzelnen verübt mit einer schweren Kerkerstrafe bis zu 5 Jahren (§ 359 M. St. G.), wenn aber der Widerstand auf Grund einer Verabredung mehrerer erfolgt mit der Todesstrafe standrechtlich bedroht ist (§§ 344 u. 349 M. St. G. u. Standrechtsbestimmungen).

Zu den Personen, die das Gesetz vor solchen Übergriffen schützt, gehören alle diejenigen, welche auf Grund eines besondern oder allgemeinen Auftrages Amtshandlungen vorzunehmen haben, z. B. die Gendarmerie, Militär- und Zivilwachen (Miliz), einzelne Militärpersonen, ja auch Zivilpersonen, die zu solchen Amtshandlungen von berufenen Organen zugezogen werden, Offiziere und Beamte der Militärverwaltung des Kreises und höherer Verwaltungsstellen, das Forstpersonal, Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, die Organe der Finanzwache, Steuerexekutoren etc.

Ich warne eindringlichst vor der Verübung solcher Verbrechen und werde mir, sollten solche dennoch vorkommen, die strengste Bestrafung der Schuldigen angelegen sein lassen. Schon der geringste Widerstand oder auch nur die Einmengung in eine Amtshandlung machen straffällig.

Den Gemeindevorstehern mache ich es zur Pflicht, die Bevölkerung im weitesten Umfange über die Folgen solcher gewaltsamer Widerstandsleistung zu belehren.

133.

Steckbriefe.

I.

Am 2. Juli l. J. gegen 5 Uhr früh haben Johann Zieliński und Peter Drąg unweit von Smoleń den aus Pilica nach Kompiele gehenden Chaim Mordko Steinkeller, Fleischhauer aus Pilica, überfallen, bedrohten ihm mit Revolver und Messer und raubten ihm 70 Rubel 50 Kopeken.

Am 9. Juli l. J. vormittags wurde auf dem Wege von Pilica nach Strzegowa Moses Jakubowicz, Maler aus Pilica von denselben Tätern überfallen, mit einem Revolver und Messer bedroht und des Betrages von 31 Rubel beraubt.

Johann Zieliński wurde festgenommen; Peter Drąg flüchtete in unbekannter Richtung. Derselbe ist in Cisowa geboren und wohnhaft, cirka 25 Jahre alt, mittelgross, schmächtig, hellblond, hat stehendes borstenartiges Kopfhaar und auf dem Nacken eine augenscheinlich von einem Geschwür zurückgebliebene Narbe.

II.

Am 5. Juli l. J. gegen 9 Uhr abends wurde von 4 unbekannten Männer ein Überfall auf die Behausung

der Eheleute Franz und Anna Podczadło in Podzamcze ad Ogrodziniec verübt. Die Männer versuchten mit Gewalt in die Wohnung der Eheleute Podczadło einzudringen, wobei einer der Strolche einen Schuss gegen Franz Podczadlo und einen zweiten gegen den zu Hilfe eilenden Jakob Wycisk abgegeben hat. Vor den zu Hilfe herbeigeeilten Leuten flüchteten die Strolche in unbekannter Richtung.

III.

Jakob Ackermann, Kaufmann aus Kromołów wurde am 11. Juli l. J. gegen 11 Uhr vormittags im Walde zwischen Przełubsk und Kromołów von 2 Männern überfallen, mit einem Revolver bedroht und des Betrages von 25 Rubel, eines Brotlaibes und einer auf seinen Namen lautenden Legitimation beraubt.

Einer der Täter ist der Ladislaus Iskierka aus Łożnica ad Zarzecze, der in unbekannter Richtung geflüchtet ist; der zweite Täter ist unbekannt.

IV.

Am 22. Juli l. J. haben im Walde in Burki 2 unbekannte Männer den Leizor Scyzoryk, Kaufmann aus Sławków und seinen Sohn Berek Scyzoryk überfallen, diese mit Messern bedroht und von ihnen Geld verlangt. Als die Überfallenen sich weigerten dieser Aufforderung Folge zu leisten, wurden sie von den Strolchen mit Messer am Rücken schwer verletzt.

Auf die Hilferufe eilte ein fremder Mann herbei, vor dem die Täter flüchteten.

Diesen Überfall begangen zu haben werden dringend verdächtigt:

1) Anton Szyron, 20 Jahre alt, geboren und wohnhaft in Macki Nowe, ein vom kais. deutschen Bezirksgerichte in Bendzin verfolgtes Individium,

2) Ladislaus Gembora aus Granica oder Macki Nowe.

Beide flüchteten in unbekannter Richtung.

Ich fordere alle Gemeinden und sonstige Behörden und Kommandos, sowie einzelne Personen, die Letzteren in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse auf, bei Ausforschung der Obgenannten schweren Verbrecher behilflich zu sein und alle Daten, welche zur Ergreifung derselben dienen könnten, dem Kreiskommandogerichte oder der nächsten Militärbehörde sofort mitzuteilen.

Demjenigen, der zur Ausforschung der Täter dienliche Angaben machen sollte, wird im Falle ihrer Ergreifung eine Prämie von **100 Kronen** für einen jeden ergriffenen Täter und beim Vorliegen wichtiger Gründe auch die Geheimhaltung seines Namens zugesichert.

134.

Steckbrief.

Vom Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa wurde nachstehender Steckbrief erlassen:

Josef Przerasiński, nach Siedliska, Gemeinde Irządze heimatszuständig, 28 Jahre alt, röm.-kat., verheiratet, grosser schłanker Gestalt, trägt Arbeiterkleidung, ist verdächtig am 7. Juli 1915 auf dem Wege von Siedliska nach Zawadka die 18-jährige Ludwiga Holewska zu vergewaltigen versucht und ihre Barschaft von 18 Rubel geraubt zu haben. Derselbe ist nach Verübung der Tat flüchtig geworden.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach demselben zu forschen, ihn im Falle seiner Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Włoszczowa einzuliefern.

135.

Gerichtswesen.

An alle Gemeindegerichte.

I. Aufbewahrung der Akten.

Die Akten werden im Kanzleizimmer in offenen, in Fächer geteilten Wandschränken nach verschiedenen vorgeschriebenen Registern und Verzeichnissen geordnet aufbewahrt, innerhalb jeder Gruppe sollen die Akten in der Regel nach der Reihenfolge der Registernummern liegen.

In Angelegenheiten, in welchen Tagsatzungen anberaumt sind, Fristen laufen oder Eingaben erwartet werden, sind die Akten in besonderen mit entsprechenden Aufschriften versehenen Fächern aufzubewahren und zwar nach der Reihenfolge der anberaumten Tagsatzungen und zu erwartenden Fristen.

Wenn in der Gerichtskanzlei zugleich Zivil- und Strafsachen bearbeitet werden, sind die Akten in Zivilsachen von den Akten in Strafsachen getrennt zu halten.

In den Amtszimmern dürfen sich ausserhalb der Fächer und Behältnisse nur solche Akten und Schriftstücke befinden, welche zu einer gerade vorzunehmenden Arbeit benötigt werden; die nicht mehr benötigten Akten sind täglich in die Fächer einzulegen.

Insofern dem Gerichte wichtige Originalurkunden, deren Verlust überhaupt nicht oder nur mit bedeutenden Schwierigkeiten oder Kosten zu ersetzen wäre, vorgelegt werden, sind solche, falls sie nicht Beilagen von Procesakten bilden, in besonderen geschlossenen,

feuersicheren Kästen aufzubewahren und ist über diese Urkunden ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen. Dieses Verzeichniss U. V. genannt, enthält 5 Rubriken und zwar:

1. Fortlaufende Zahl,
2. Bezeichnung der Urkunde,
3. Datum der Urkunde,
4. Vor- und Zuname der Parteien,
5. Bezeichnung der Sammelakten.

Zum Urkundeverzeichnisse sind nach den Namen der Parteien alphabetisch geordnete Namensverzeichnisse zu führen.

II. Registratur.

Nach rechtskräftiger Erledigung einer Angelegenheit sind deren Akten unverweilt in die Registratur abzugeben.

Vor Abgabe der Akten an die Registratur sind den Parteien gegen entsprechende Empfangsbestätigung die Originalurkunden, die sich bei den Akten als Beilagen befinden, auszuhändigen.

Die Registratur ist für alle Akten des betreffenden Gerichtes eine gemeinschaftliche.

In der Registratur werden die Akten nach den Registern und Verzeichnissen und nach deren Zahlen in den in Fächern geteilten Kasten aufbewahrt.

Zivil- und Strafakten sind gesondert aufzubewahren; die Zivilakten sind wieder in Gruppen zu teilen. (zum Beisp. Processsachen, Verlassenschaftssachen, Pupilarsachen u. s. w.) und diese sind nach diesen Gruppen in den Kasten zu hinterlegen.

Die in Sammelpaketen vereinigten Akten sind zwischen steifen Deckeln aufzubewahren.

Alle Akten sind nach Jahrgängen zu ordnen und die einzelnen Gestelle und Fächer sind mit den die darin niedergelegten Akten betreffenden Aufschriften unter gleichzeitiger Bezeichnung des Jahrganges zu versehen.

Die Registratur (Archiv) ist wo möglich in abgesonderten Zimmern des Gerichtsgebäudes einzurichten, wobei besonders auf die Feuersicherheit Rücksicht zu nehmen ist.

Es werden alle Gemeindegerichte aufgefordert, sich unverzüglich den oben angeführten Weisungen zu fügen und über die Einrichtung der Archive dem k. u. k. Kreisgerichte in Olkusz binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

136.

Neues Preisverzeichniss

der öst.-ung. Tabakfabrikate in dem okkupierten Gebiete Russisch-Polens.

Es wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass in folge der Einführung des Zolles für die öst.-ung. Tabakfabrikate der Preis derselben bei manchen Sorten erhöht wurde.

Das neu auferlegte Preisverzeichniss kann in den grösseren Tabakverschleissen durchgeschaut werden.

137.

Wertherabsetzung der Kronenwährung.

Nachdem es sich herausgestellt hat, dass seitens weiter Kreise der Bevölkerung ungeachtet der verlautbarten Vorschriften noch immer 1 Rubel nicht mit 2 Kronen gleichgehalten wird, sondern dafür ein weit höherer Betrag gerechnet wird, gibt das k. u. k. Kreiskommando neuerdings folgendes bekannt:

1) Jeder der sich nicht an die vorgeschriebene Relation 1 Silberrubel = 2 Kronen hält, wird im Betretungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen oder Geldstrafe bis zu 200 Kronen bestraft:

2) Jeder, dem ein Fall der Wertherabsetzung der Kronenwährung bekannt wird, ist verpflichtet, dies sofort dem nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten anzuzeigen. Wer sich dieser Verpflichtung wissentlich entzieht, verfällt denselben Strafen, die sub 1) bestimmt worden sind.

3) In jedem Verkaufslokale ist an gut sichtbarer Stelle seitens der Geschäftsleute eine grosse, deutlich lesbare Tafel mit folgendem Inhalte anzubringen:

1 Noten- oder Silberrubel . . .	2 Kronen
1 Kopeke	2 h.
1 Goldrubel	2 Kronen 50 h.
1 Mark	1 Krone 25 h.

Geschäfte, in denen solche Tafeln bis zum 15. August l. J. nicht angebracht, oder nach diesem Tage nicht dauernd erhalten werden, verfallen der Sperre.

138.

Warenverkehr.

Laut Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen Nr. 24. ist die Ausfuhr von Waren aus dem Okkupationsgebiete in die österr.-ungarische Monarchie in Bezug auf folgende Waren verboten:

1) Getreide aller Art, Malz und Kleie,
2) Müllereierzeugnisse,
3) Milch und Milchprodukte,
4) Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,
5) Pferde,
6) Geflügel aller Art,

7) Eier,
8) Fleisch.

Das k. u. k. Militär-Gouvernement Kielce hat im Grunde des § 2. der zitierten Verordnung dem hiesigen Kreiskommando die Ermächtigung zu Ausfuhrbewilligungen im vollen Umfange für Milch und Milchprodukte, Geflügel aller Art und Eier erteilt; dagegen bedarf es zu Ausfuhrbewilligungen auf Getreide aller Art, Malz und Kleie sowie Müllereierzeugnisse der Genehmigung des Militär-Gouvernements, welches dieselbe nur in Ausnahmsfällen erteilen wird.

Ausfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Fleisch wird überhaupt nicht zugelassen werden.

139.

Kundmachung,

betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im h. o. Kreise ordne ich Nachstehendes an:

1) Alle Klauentiere (Riendvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) ohne Rücksicht auf das Geschlecht und Alter, welche die Herkunftsortschaft verlassen, oder auf den Markt ausgeführt werden, müssen mit vorgeschriebenen Viehpässen gedeckt werden.

2) Im Falle der Konstatierung der Maul- und Klauenseuche oder auch nur eines Verdachtes derselben hat der Magistrat, Gemeindevorsteher oder Soltys hievon durch einen speziellen Boten dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

3) Die Viehbeschauer oder deren Vertreter haben alle 14 Tage die genaueste Revision des Riendviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine durchzuführen.

4) Im Falle der Konstatierung der Maul- und Klauenseuche oder des Verdachtes derselben hat der Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Soltys folgende Massnahmen zu treffen:

a) die verseuchten Stallungen zu sperren,

b) das Herausführen des Riendviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine aus verseuchten Stallungen zu verbieten,

c) das gemeinsame Weiden und Tränken des Riendviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine in der ganzen Ortschaft zu verbieten,

d) die Ausfuhr von trockenem Futter, Stroh, Kartoffeln, Mist, Milch mit deren Produkten aus der ganzen Ortschaft und aus den verseuchten Gehöften zu anderen Gehöften zu verbieten,

e) die verseuchten Gehöfte mit Aufschriftstafeln zu bezeichnen:

MAUL UND KLAUENSEUCHE!

FREMDEN EINTRITT VERBOTEN!

und von solchen eine Wache aufzustellen,

f) an den Ein- und Ausgängen der Gemeinde, Stadt, sind Aufschriftstafeln aufzustellen:

MAUL UND KLAUENSEUCHE!

Das Ein- und Ausführen der Klauentiere, das Ausführen von trockenem Futter, Stroh, Kartoffeln, Mist und Milch ist strenge verboten.

g) An der Grenze der verseuchten Ortschaft ist eine Wache aufzustellen und diese über ihre Pflichten zu belehren.

Diese Wache hat auf der Kopfbedeckung eine weisse Binde mit dem Amtssiegel zu tragen,

h) zu der verseuchten Ortschaft den Eintritt den Bettlern, Fleischhauern, Selchern, den Vieh- und Schweinehändlern, und anderen Hausierern zu verbieten,

i) alle Hunde bei Tag und Nacht an der Kette zu halten und das Geflügel in den verseuchten und benachbarten Gehöften zu schliessen,

k) dafür zu sorgen, dass vor den verseuchten Gehöften immer in grossen Gefässen 3% Kreolin oder Lysollösung (ein Esslöffel voll auf 1 Litter Wasser) vorrätig ist,

l) die Wachen vor verseuchten Gehöften sind wie folgt zu belehren:

a) Personen, welche kranke Tiere bedienen, müssen beim Verlassen der Gehöfte ihre Kleidung wechseln und die Hände und Sohlen der Schuhe mit 3% Kreolin oder Lysollösung abwaschen,

b. Pferden sind beim Ausführen aus solchen Gehöften die Hufe vom Mist gut zu reinigen und mit den erwähnten Desinfektionsmitteln abzuwaschen.

5) die Verheimlichung dieser Seuche wird strenge bestraft werden,

6) der Magistrat, die Gemeindevorsteher, Soltyse sollen immer Kreolin oder Lysol vorrätig haben. Diese Desinfektionsmittel sind in den Apotheken oder Droguerien zu haben,

7) die Viehbeschauer resp. deren Vertreter haben im Falle der Konstatierung dieser Seuche oder nur eines Verdachtes derselben die Klauentiere zunächst

in den unverdächtigen, dann in verdächtigen und endlich in verseuchten Gehöften zu untersuchen.

Die Tiere sind am Hofe und bei Tageslicht zu untersuchen.

Der Viehbeschauer resp. dessen Vertreter darf nicht das Tier betasten, sondern nur anschauen.

Dem Viehbeschauer oder dessen Vertreter soll der Eigentümer der Tiere auf jede Aufforderung hin behilflich sein.

Der Viehbeschauer (Vertreter) hat vor dem Verlassen der verseuchten Gehöfte immer die Sohlen und Hände mit 3% Kreolin oder Lysollösung zu desinfizieren.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Übertretungen werden mit Geldstrafen geahndet.

Anmerkung:

Die Maul- und Klauenseuche tritt bei allen Klauentieren (Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen, Hirschen) vor. Die Erscheinungen dieser Seuche sind: Mangel an Fresslust, Traurigkeit, stehende Haare, Rötung der Maulschleimhaut, Blasen an der Schleimhaut der Maulhöhle und Zunge, die mit wässeriger Flüssigkeit gefüllt sind, welche bald bersten und diffuse Geschwüre (Wunden) bilden. Reichliches Speicheln, wobei sich der Speichel klebrig in Faden zieht. Zähneknirschen und Lahmheit. Ringsum die Fusskronen und in den Klauenspalten ist die Haut gerötet, angeschwollen und schmerzhaft. Auch an diesen Stellen bilden sich Blasen und dann Geschwüre. In schwereren Fällen gehen die Klauen ganz herunter. Bei den Kühen treten dieselben Erscheinungen auf den Eutervierteln auf. Bei den Schweinen, Schafen und Ziegen tritt die Seuche am meisten auf den Klauen auf.

140.

Maul- und Klauenseuche beim Rindvieh.

1) In der Ortschaft Jaworznik der Gemeinde Żarki im Kreise Dąbrowa wurde die Maul- und Klauenseuche konstatiert.

2) In der Gemeinde Oleszno des Kreises Włoszczowa wurde die Maul- und Klauenseuche als erloschen erkannt.

141.

Kundmachung.

Die Drucksorten der Ausweise über Haustiere, die laut des h. o. Amtsblattes vom 15. Mai l. J. Nr. 3 Punkt 45 alle 14 Tage dem Kreiskommando vorzulegen sind, sind beim Kreiskommando am Lager und werden den Gemeindevorstehern und Soltysen pro 1 Bogen für 4 Heller verkauft.

142.

Kundmachung.

Um den Bedürfnissen und Wünschen des P. T. Publikums im Okkupationsgebiete Rechnung zu tragen und dem nur auf den Verdienst während der Badesaison angewiesenen Teile der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, hat das k. u. k. Kreiskommando in Stopnica derzeit in Busk die Instandsetzung der Einrichtungen in Bad-Busk veranlasst und die Saison bereits am 6. Juli 1915 eröffnet.

Vorläufig wurden: Schwefelbäder, Wannenbäder und Doucheraum für Kaltwasserkuren in Betrieb gesetzt und die Preise ab 10. Juli folgendermassen festgesetzt:

		Kronen	Heller
1)	für ein Schwefelbad . .	2 Kronen	
2)	für ein warmes Bad .	1 »	50 Heller
3)	für ein Wannenbad mit Kohlensäure (Gas) . .	3 »	— »
4)	für ein Douchebad (ohne Wannenbenützung) . .	— »	80 »
5)	für ein Douchebad (mit Wannenbenützung) . .	1 »	80 »

Ausserdem wird, um Gratisbäder an die arme Bevölkerung des Kreises zu ermöglichen, bei jeder Badebenützung 10 Heller eingehoben.

Bei Abonnementskarten auf 10 Bäder mit einer Lauffrist von 20 Tagen wird 20% Nachlass gewährt. Badewäsche ist von den P. T. Badegästen mitzubringen. In der Anstalt befindet sich auch ein routinierter Masseur. Die Apparate in Zandersaal können nur unter Aufsicht eines sachverständigen Arztes benützt werden.

Kurtaxen, Saisonkarten und drgl. werden heuer nicht eingehoben. Die Wohnungsverhältnisse werden von der Gemeinde Busk geregelt, welche diesbezüglich Auskünfte erteilt.

Ansteckende Krankheiten sind keine im Orte.

Nähere Details werden seinerzeit in dem Kurreglement veröffentlicht werden.

143.

Amtsblatt.

Vom 1. August angefangen wird das Amtsblatt des Kreises Olkusz in einer deutschen und einer polnischen Ausgabe erscheinen.

Die Gemeinden und Dörfer sind seit 1. Juli d. J. zum Bezuge des Amtsblattes gegen Erlag der halbjährigen Abonnementgebühr per 6 K. verpflichtet.

Die Gemeindevorsteher haben diese Gebühr für das II. Halbjahr 1915 von den Sołtysen einzuheben und zuversichtlich bis 20. August dem Zivilkommissariate in Olkusz zu übersenden

Das k. u. k. Militärgouvernement hat die Veröffentlichung von Inseraten öster.-ungarischer sowie einheimischer Firmen im Amtsblatte des Kreiskommandos gestattet.

Inserate für das am 1. und 15. eines jeden Monates erscheinende Amtsblatt des Kreises Olkusz haben die Firmen spätestens bis 10, bezw. 25. eines jeden Monates dem Zivilkommissariate in Olkusz einzusenden.

Der Insertionspreis beträgt für ein einmaliges Einschalten:

auf $^1/_1$ Seite . . . . . . K. 30
» $^1/_2$ » . . . . » 16
auf $^1/_4$ Seite . . . . . . K. 9
» $^1/_8$ » . . . . » 5
» $^1/_{16}$ » . . . . » 3

Bei zwei- oder mehrmaliger Einschaltung tritt ein 10% Nachlass ein.

Da die Inserate in beiden Ausgaben des Amtsblattes ohne Preisaufschlag veröffentlicht werden, empfiehlt sich die Einsendung eines doppelsprachigen Textes.

144.

Kundmachung.

In der Kunstdüngerfabrik in Strzemieszyce, Kreis Dąbrowa, kann Knochenmehl (1 q. um 13 K,) und Superphosphat (1 q. um 11 K. 50 h.) bezogen werden und sind etwaige Bestellungen direkte an die genannte Fabrik zu richten.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Tarangul, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.